

Die Kriminalisierung gebrochener Eheversprechen im Venedig der frühen Neuzeit

Autor(en): **Hacke, Daniela**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rosa : die Zeitschrift für Geschlechterforschung**

Band (Jahr): - **(2000)**

Heft 20

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-631319>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Kriminalisierung gebrochener Eheversprechen im Venedig der Frühen Neuzeit

Vom Konsens zum geschlechtsspezifisch markierten Delikt

von Daniela Hacke

Ehe, Sexualität und Geschlechterverhältnisse waren im 16. Jahrhundert das Ziel der Reformbestrebungen beider Konfessionen. Während Luther die Ehe zum «weltlich Ding» erklärte, sicherte sich die katholische Kirche seit den Beschlüssen des Konzils von Trient (1545 – 1563) die alleinige Entscheidungsgewalt in allen Angelegenheiten, welche die Form und den Inhalt dieser Institution betrafen.

In Abgrenzung zum reformierten Ehediskurs wurde die Sakramentalität der katholischen Ehe und damit die kirchliche Gerichtsbarkeit über eheliche Angelegenheiten bekräftigt. Bezüglich der Eheschlusspraktiken und der Bewertung vorehelicher sexueller Handlungen brachen die katholischen Reformatoren allerdings mit der vortridentinischen Ehegesetzgebung und setzten neue Orientierungsmarken. Nun wurde die Öffentlichkeit als grundsätzliche Bedingung für die Gültigkeit einer Ehe etabliert. Den Klagen über die unordentlichen sexuellen Verhältnisse sollte mit einer neuen Ehekonzeption begegnet werden, die eine gültige Eheschlussung an das öffentlich, d.h. im Beisein eines Priesters und vor 2–3 Zeugen ausgetauschte «Ja-Wort» der Eheschliessenden band. Während die Öffentlichkeit zu schliessender Ehen auch in der vortridentinischen Zeit schon als Desiderat präsent gewesen war, hatte dies jedoch keineswegs dazu geführt, eine eheliche Verbindung als ungültig zu erklären, die zwei Partner durch ein Eheversprechen und den darauffolgenden Vollzug der Ehe eingegangen waren. Das bezeichnende Charakteristikum der vortridentinischen Ehe lässt sich damit in der Prozesshaftigkeit des Eheschlussvorgangs benennen, in dessen Zentrum der Austausch von Worten (Eheversprechen) gegen Taten (Geschlechtsverkehr) stand; durch das Tridentinum wurde dieses prozessorientierte Verständnis der Ehe zugunsten eines punktuellen Ehemodells neu definiert, das nun die Öffentlichkeit ins Zentrum der Eheschlusspraxis rückte. Durch diese Ver-

schiebung von privat bzw. heimlich ausgetauschten Worten hin zu einer öffentlich geschlossenen Ehe wurde nicht nur die Grenze zwischen Ehe und Nichtehe schärfer gezogen, sondern auch eine deutliche Grenzziehung zwischen illegitimen, vorehelichen und legitimen, ehelichen sexuellen Praktiken vorgenommen. Damit wurde die katholische Ehe zu einem zentralen gesellschaftlichen Ordnungsfaktor, über den Zucht und Unzucht definiert und damit die sexuelle und soziale Ordnung verhandelt und hergestellt werden konnte. Für die Gerichtspraxis kirchlicher Institutionen verbanden sich mit der posttridentinischen Neukonzeption der Ehe durchaus auch widersprüchliche Impulse. Zwar wurde durch die Öffentlichkeitsnorm eine klare Unterscheidung zwischen Verlöbnis (*sponsalio de futuro*) und Heirat (*sponsalio de praesenti*) ermöglicht, die nun durch die Eheschlussung eines Priesters in Anwesenheit von Zeugen eindeutig erkennbar wurde; andererseits aber wurde diese Klarheit durch die Bestätigung des Konsenscharakters der katholischen Ehe zumindest in Teilen revidiert, da von einem heimlich gegebenen Eheversprechen auch in der posttridentinischen Zeit zumindest theoretisch weiterhin ein Rechtsanspruch abgeleitet werden konnte. Wie die geschlechtsspezifischen Argumentationslinien in gerichtsnotorisch gewordenen privaten Konflikten verliefen, wie durch das Reden vor Gericht Geschlecht immer wieder neu konstruiert wurde und inwiefern die Ordnungstendenzen die Geschlechter in ganz unterschiedlichem Masse betrafen, möchte ich anhand eines Fallbeispiels verdeutlichen.

Von der Norm zur Gerichtspraxis: Der Fall der Perina Gabrieli, Venedig 1620

Im Mai 1620 wandte sich die neunzehnjährige Perina Gabrieli, Tochter der verwitweten Donna Nobile an das kirchliche Gericht in Venedig. Unter Mitwirkung eines Anwalts formulierte sie die zentralen Argumente ihrer Anklageschrift, in der sie einem gewissen Giovanni Palazzuolo *comandador* beschuldigte, ihr seit längerer Zeit nachgestellt, sie bedrängt und ihr schliesslich die Jungfräulichkeit genommen zu haben; diese sexuellen Handlungen geschahen im beiderseitigen Einverständnis, dem der Tauschhandel – Worte gegen Taten – seinen gesellschaftlichen und gesetzlichen Rahmen gab. Bei diesem Transfer immaterieller Güter – Perinas sexuelle Integrität gegen Giovanni Eheversprechen – wurde letzteres zum Objekt des Streites. Denn nach der fleischlichen Vereinigung der Körper wurde Giovanni wortbrüchig und entzog sich der Eheschlussung. Daraufhin wandte sich Perina Gabrie-

li an das kirchliche Gericht, um eine obrigkeitlich erzwungene Eheschliessung zu erwirken.

Giovanni Palazzuol wich bei seiner Erwiderung auf die Verlesung der Anklageschrift zwar nicht vollkommen von Perinas Darstellung der gerichtsrelevanten Fakten dieser zwischenmenschlichen Begegnung ab. Doch seine Version setzte deutlich andere Akzente. Er leugnete, Perina jemals die Ehe versprochen zu haben und attackierte im Gegenzug ihre Reputation als ehrbare Frau, indem er bestritt, sie entjungfert zu haben. Während demnach die sexuelle Beziehung zwischen der klagenden und der beklagten Partei kein Gegenstand dieses Rechtsstreits bildete, wurden die Rahmenbedingungen, unter denen diese erfolgt war, gänzlich verschieden beurteilt.

Die geschlechtsspezifischen Argumentationsstrategien im Gericht orientierten sich an den bestehenden sozialen Konstruktionen von Geschlecht, konstruierten diese aber gleichsam immer auch wieder durch das Sprechen im Gericht neu.

Perina Gabrieli und ihr Anwalt hatten sich für eine Argumentation entschieden, die an die vortridentinische Ehegesetzgebung anknüpfte: Das Aufeinanderfolgen von Eheversprechen und Beischlaf wurde in der Rechtsprechung als vollzogenes Eheversprechen bewertet, wodurch die Gültigkeit der Ehe unanfechtbar wurde. In diesem Sinne war der Verlust der Jungfräulichkeit ein wichtiges Indiz, da dem Eheversprechen – zumindest bis zum Spätmittelalter – eine besondere Verbindlichkeit in der Gerichtspraxis zugemessen worden war.

In diesem Sinne war der Verlust der Jungfräulichkeit ein wichtiges Indiz, da dem Eheversprechen – zumindest bis zum Spätmittelalter – eine besondere Verbindlichkeit in der Gerichtspraxis zugemessen worden war. Giovanni Palazzuol hingegen bezweifelte durch seinen Angriff auf die Ehre der Frau genau diesen prozessualen Zusammenhang zwischen Eheversprechen und Geschlechtsverkehr. Sein Anschlag auf ihre weibliche Ehre operierte auf verschiedenen Ebenen, da durch den Verweis auf ihren schlechten Ruf (nicht er habe sie entjungfert!) ihre Glaubwürdigkeit vor Gericht erheblich in Mitleidenschaft gezogen wurde, was wiederum ihre Aussage, er habe ihr die Ehe versprochen, unwahrscheinlich werden liess. Zum anderen bediente sich Giovanni Palazzuol eines kulturellen Geschlechterbildes, welches die Frau als das begerliche Geschlecht konstruierte: Ausschweifende sexuelle Kontakte ins Spiel zu bringen, machte als männliche Argumentationsstrategie durchaus Sinn. Die geschlechtsspezifischen Argumentationsstrategien im Gericht orientierten sich daher an den bestehenden sozialen Konstruktionen von Geschlecht, konstruierten die-

se aber gleichsam immer auch wieder durch das Sprechen im Gericht neu. Gleichzeitig verband sich mit dem Konstruktionscharakter von Geschlecht die Notwendigkeit – wiederum – geschlechtsspezifischer Redeweisen, mit denen im Gericht etwa über Sexualität gesprochen werden konnte. Frauen betonten daher die Passivität ihres Verhaltens, verwiesen auf ihre Zurückhaltung bei sexuellen Handlungen und erklärten den Vollzug des Geschlechtsverkehrs mit Verweis auf das Eheversprechen und/oder mit männlicher sexueller Gewalt, die sie schliesslich zur Erfüllung des männlichen Willens gezwungen habe. Die fundamentale Geschlechterasymmetrie kommt gerade dadurch zum Ausdruck, dass Frauen immer nur unter Verweis auf den männlichen Willen über sexuelle Handlungen sprechen konnten und jede Eigeninitiative bestreiten mussten, wollten sie gemäss des normativen Geschlechterdiskurses als «ehrbare Frau» gelten. Männer hingegen konnten durchaus unter Nennung ihres eigenen Willens die aussergerichtlichen Erlebnisse in Form einer Narration im Gericht präsentieren, da die männliche Ehre – im Unterschied zur weiblichen – nicht auf der körperlichen Integrität und damit nicht auf der Reinheit ihrer Körper basierte. Dieses Argument, wie wir gesehen hatten, war auch in diesem Fall zentral, da dadurch die Glaubwürdigkeit Perinas angezweifelt werden konnte, die wiederum entscheidend für das Eheversprechen war. Das Bild des männlichen Verführers, das durch die klagende Partei in den Gerichtsdiskurs eingeführt wurde, verlor damit seine Glaubwürdigkeit im Gerichtssaal, da die Verantwortung für den Geschlechtsverkehr zunehmend in den Verantwortungsbereich der Frau gewiesen wurde; sie hatte ihren Körper bis zur öffentlichen Trauung unbefleckt zu halten.

Ehen verbanden nicht nur Familien miteinander und liessen neue Haushalte entstehen, sondern standen auch in engem Verhältnis zur Ökonomie: durch die Übergabe der Mitgift, durch das gemeinsame Haushalten des Ehepaares und durch die Vererbung des Besitzes an die Kinder.

Damit lässt sich schlussfolgern, dass in dem Masse, in welchem sich durch das Tridentinum eine inhaltliche Verschiebung des eigentlichen Ehebeginns vom Geschlechtsverkehr nach versprochener Ehe hin zur öffentlichen Trauung verlagerte, welcher erst der körperliche Vollzug folgen sollte, sich die schon in der vortridentinischen Ehegesetzgebung angelegte Asymmetrie der Tauschbeziehung verstärkte; denn der Risikofaktor war für die Frau, die

ihre sexuelle Ehre gegen ein blosses Wort gab, ungleich höher. Dieser Erfahrung musste auch Perina Gabrieli machen. Das Urteil, welches das geistliche Gericht im Dezember 1620 fällte, sprach Giovanni Palazzuolo von der Pflicht, Perina zu ehelichen frei und ordnete «perpetuum silentium» in dieser Angelegenheit an. Giovanni Palazzuolo war es freigestellt, zu ehelichen wen auch immer er wünschte, da das Bestehen eines Ehehindernisses, wie etwa ein Eheversprechen, durch das Urteil verneint worden war. Trotz einer fehlenden Urteilsbegründung lässt sich der Ausgang dieses Prozesses damit erklären, dass Perina Gabrieli trotz vieler im Gericht verhörter Zeugen niemanden direkt benennen konnte, der bei dem Eheversprechen anwesend gewesen war, was wiederum den Erfolg der männlichen Gerichtsstrategie begründet hatte. Die kirchlichen Richter waren zudem durch Giovanni Palazzuolo's Leugnung eines Eheversprechens erheblich in ihrem Handlungs- und Ermessensspielraum eingeschränkt, wollten sie dem Konsenscharakter der Ehe Rechnung tragen. Denn tat ein Mann im Gericht seinen Unwillen einer Eheschliessung gegenüber kund, so konnte diese nicht obrigkeitlich angeordnet werden, da sie den betreffenden Mann gegen seinen Willen in eine Ehe zwingen würde; eine solche Ehe aber, die mit Gewalt und Zwang geschlossen wurde, war dem Tridentinum gemäss null und nichtig.

Die weltliche Gerichtsbarkeit

Während gebrochene Eheversprechen die geistlichen Gerichte mit scheinbar unauflösbaren Widersprüchen konfrontierten, konnten sich weltliche Gerichte über die kanonische Ehegesetzgebung – und damit über den Konsenscharakter von Ehen – hinwegsetzen. Ihr Verfolgungsinteresse vorehelicher Sexualität hatte die Etablierung einer sexuellen und damit gesellschaftlichen Ordnung zum Ziel, die auf der Ehe als dem einzig legitimen Ort sexueller Kontakte basierte. Ehen verbanden nicht nur Familien miteinander und liessen neue Haushalte entstehen, sondern standen auch in engem Verhältnis zur Ökonomie: durch die Übergabe der Mitgift, durch das gemeinsame Haushalten des Ehepaares und durch die Vererbung des Besitzes an die Kinder. Da der venezianische Staat seine Interessen durch das geistliche Gericht gefährdet sah, griff der Rat der 10 im August 1577 in die kirchliche Ehegerichtsbarkeit ein, um diejenigen «böartigen Männer» («scelerati uomini») zu bestrafen, die eine Frau vermittels eines falschen Eheversprechens zu sexuellen Taten verführten, um sie anschliessend wieder zu verlassen. Die kirchlichen

Richter, so der Gesetzestext weiter, würden dabei zu ungewollten Komplizen der männlichen Verführer, da sie zwangsläufig diese formwidrig geschlossenen Ehen für ungültig erklären müssen. Damit erklärte der venezianische Staat gebrochene Eheversprechen zu einem Delikt und kriminalisierte den nicht vollzogenen Tauschhandel zwischen Worten und Taten – eine im europäischen Vergleich einzigartige Form, den obrigkeitlichen Ordnungstendenzen Nachdruck zu verleihen.

Der Staat als Verteidiger der weiblichen Ehre?

Der Gesetzestext verortete damit das verführerische und betrügerische Potential in dem männlichen Geschlecht und schrieb sich den Schutz der weiblichen Ehre auf seine Banner. Fälle von gebrochenen Eheversprechen hatten vom venezianischen Patriarchen bzw. seinem Vikar an das weltliche Gericht überstellt zu werden. Dass diesem Begehren nicht immer entsprochen wurde, verdeutlicht u.a. der Fall der Perina Gabrieli. In der Gerichtspraxis mussten Frauen allerdings auch vor der weltlichen Instanz glaubhaft versichern, dass die «ehrsame» fleischliche Vereinigung der Körper erst nach einem Eheversprechen erfolgt war. Dieser Rechtsbestand mag erklären, warum in den Jahren 1577–1700 immerhin 30% der klagenden Frauen erfolglos waren (ohne die Schwankungen über die Jahre zu berücksichtigen). Zu diesen zählte auch Perina Gabrieli, die sich, kurz bevor das Urteil des geistlichen Gerichtes erlassen wurde, an die staatlichen Autoritäten gewandt hatte.

Magie als Lösung?

Der Fall von Perina Gabrieli verdeutlicht damit, dass die geistlichen und weltlichen Gerichte nicht immer positive Ordnungsfaktoren darstellten, da sie nicht zwangsläufig zu einer Lösung privater Interessenskonflikte beitrugen. Das Problem der verlorenen Ehre stellte sich für Perina Gabrieli auch weiterhin vehement, da beide obrigkeitlichen Instanzen sich letzten Endes für Giovanni Palazzuolo's Version der Ereignisse entschieden hatten. Doch neben der intensiven «Justiznutzung von unten» setzte Perina Gabrieli zusätzlich auf verbotene Liebeszauberpraktiken, um die Verwirklichung ihrer Ziele zu erreichen. Doch auch dieser unlautere Versuch, Giovanni Palazzuolo mit magischen Mitteln zur Einhaltung seines Eheversprechens zu zwingen, blieb erfolglos und brachte ihr lediglich eine Anzeige beim Sant'Uffizio ein. Dieses verfuhr milde mit ihr, da sie keine professionelle Praktikantin magischer Experimente war.

LITERATUR

Burghartz, Susanna. Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der frühen Neuzeit. 1999.

Gleixner, Ulrike. «Das Mensch» und «der Körper». Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit 1700 - 1760. 1994.

Hacke, Daniela. Marital Litigation and Gender Relations in Early Modern Venice, c. 1570-1700. (PhD thesis, University of Cambridge, 1997).

Roper, Lyndal. «Wille» und «Ehre». Sexualität, Sprache und Macht in Augsburger Kriminalprozessen. In: Heide Wunder, Christina Vanja (Hg.). Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit. 1991. 180–197.

Rublack, Ulinka. Magd, Metz' oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten. 1998.

AUTORIN

Dr. Daniela Hacke ist z.Zt. Assistierende am Lehrstuhl Prof. Dr. Bernd Roeck. Sie hat mit einer Doktorarbeit über Ehekonflikte und kriminelle Frauen im frühneuzeitlichen Venedig (ca. 1570-1700) bei Peter Burke (Cambridge) promoviert und arbeitet nun an einem Habilitationsprojekt zur Volksfrömmigkeit in der Frühen Neuzeit (Deutschland/Schweiz).

ANZEIGE

**VEREIN
FRAUENSTADTRUNDGANG
ZÜRICH**
POSTFACH 517
8037 ZÜRICH
WWW.FEMMESTOUR.CH
PC-KONTO 80-50162-1

Rundgängerinnen gesucht

Du interessierst Dich für Frauengeschichte? Suchst einen Nebenjob, bei dem Du Dein Studienfach auch in die Praxis umsetzen kannst? Du sprichst gern und gut vor Publikum und hast ein Flair dafür, Gruppen auf einem Stadtrundgang Geschichte(n) zu erzählen?

Der Verein Frauenstadtrundgang Zürich sucht motivierte, engagierte Frauen, die ab Mai 2000 Lust und Zeit haben, unsere frauengeschichtlichen Stadtrundgänge mitzuführen!

Interessiert? Angebissen?

Dann melde Dich!

- bei Karin Beck (Mo 18-21 Uhr)
- bei Ursina Largiadèr
- oder auf unserem Natel

01 202 06 09
01 382 39 31
079 395 16 36